

Pflanzenschutzamt Hannover – Jan. 2005

Neue Vorschriften für den Import von Verpackungsholz ab 1. März 2005 in die EU >> Einführung des ISPM 15

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fordern ab 1. März 2005 die Einhaltung des ISPM 15 für Einfuhren von Verpackungsholz "in Gebrauch" mit Ursprung in außereuropäischen und europäischen Nicht-EU-Staaten (außer der Schweiz).

Das gilt für Verpackungsholz, das ganz oder teilweise aus Rohholz gefertigt ist.

Verarbeitete Holzprodukte wie Sperrholz oder OSB-Platten brauchen nicht behandelt zu werden.

Anforderungen für Verpackungsholz nach dem IPPC-Standard ISPM Nr. 15

- Holzverpackungen, die in die EU eingeführt werden sollen, müssen entrindet und einer der beiden anerkannten Behandlungsverfahren unterzogen worden sein:

1. Begasung mit **MethylBromid**
oder

2. Hitzebehandlung = **Heat Treatment**
(56° C Kerntemperatur für mindestens 30 Minuten)

- Als Nachweis der Einhaltung der ISPM15 - Anforderungen muss eine Markierung mit folgenden Elementen auf dem Holz angebracht sein:

- **IPPC- Symbol** nach Anhang II des Standards
- **ISO Code** des Herstellerlandes
- **Registriernummer** des Herstellers oder Behandlers der Holzverpackung

Markierungsmuster:



- **MB** oder **HT** = Buchstabenkombination für die angewandte Behandlungsmethode
- **DB** = Symbol für 'debarked' (entrindet)

Weitere Dokumente, wie z.B. ein Pflanzengesundheitszeugnis oder eine Nichtholz-Erklärung für Sperrholz oder OSB-Platten sind für die Einfuhr nicht erforderlich.

Die Anwendung der Maßnahmen des Standards im Absenderland steht unter der Verantwortung der dortigen nationalen Pflanzenschutzorganisation.

Die Entscheidungen der Kommission bzgl. Verpackungsholz, z.B. China, USA werden zu dem Zeitpunkt aufgehoben.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen erfolgt entweder eine **Zurückweisung**, **Vernichtung** oder **Nachbehandlung**.

Die auf der Vorderseite für die EU genannten Bedingungen des ISPM 15 gelten jetzt schon oder später bei der Ausfuhr von Verpackungsholz in die unten genannten Länder.

Aufgrund der häufigen Änderungen der Anforderungen und Verschiebungen des Inkrafttretens können diese Informationen nur als Übersicht dienen. Detaillierte Informationen sind den Vorschriften der Länder selbst zu entnehmen.

Terminliste anderer Staaten zur Einführung des ISPM 15

Land	Umsetzung zum	Bemerkungen
▶ Australien	01.09.2004	Bei MB wird eine Begasungsdauer von 24 h und ein Behandlungsnachweis gefordert. Anstelle von "debarked" ist "barkfree" vorgesehen. Länder, die den ISPM 15 nicht anwenden, können auch nach den bisherigen Anforderungen behandeln (Cargo Container)
▶ Chile	01.06.2005	
▶ China	?	Für EU-Mitgliedstaaten weitgehend Anwendung des ISPM 15, Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses (PGZ) und einer "non- wood declaration". Verzicht auf PGZ angekündigt.
▶ Indien	01.11.2004	
▶ Kanada	01.04.2005	Einführung am 02.01.04, aber Übergang bis 01.04.05
▶ Kolumbien	01.01.2005	
▶ Costa Rica	01.03.2005	
▶ Mexiko	01.04.2005	Einführung am 02.01.04, aber Übergang bis 01.04.05
▶ Neuseeland	01.08.2003	auch die bisherigen Anforderungen werden akzeptiert
▶ Nigeria	03.03.2004	
▶ Philippinen	01.07.2005	ab 1. Januar 2005 wird nur die Behandlung, ab 1. Juli 2005 auch die Markierung gefordert.
▶ Südafrika	01.01.2005	
▶ Südkorea	01.06.2005	
▶ Türkei	01.01.2006	
▶ USA	16.09.2005	Einführung am 02.01.04, aber Übergang bis 16.09.2005